

# Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 03/2025  
Erscheinungsdatum: 24.01.25

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,  
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter [www.neuwied.de](http://www.neuwied.de) abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an [pressebuero@neuwied.de](mailto:pressebuero@neuwied.de).



## Inhaltsverzeichnis

|            |   |         |
|------------|---|---------|
| 30.01.2025 | <a href="#">Sitzung des Ortsbeirats Innenstadt mit dem Planungsausschuss</a>  | Seite 3 |
| 30.01.2025 | <a href="#">Sitzung des Planungsausschusses</a>   | Seite 4 |
|            | <a href="#">Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitige Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Oberbürgermeister der Stadt Neuwied</a> | Seite 5 |

Stadt Neuwied  
Engenser Landstraße 17  
56564 Neuwied



## Öffentliche Bekanntmachung

zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Innenstadt  
mit dem Planungsausschuss

---

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Sitzungstermin:</b> | Donnerstag, 30.01.2025, 17:30 Uhr  |
| <b>Raum, Ort:</b>      | Verwaltungsgebäude Engenser Landstraße 17, III. Obergeschoss,<br>Zimmer 357-359, 56564 Neuwied |

---

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 der Stadt Neuwied  
„Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Gaskugel“  
in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 19 (Teilbereich I),  
zugeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der  
Gemarkung Heddesdorf, Flur 7 (Teilbereich II) und Engers, Flur  
3 (Teilbereich III)  
sowie  
11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
  
Offenlagebeschluss
- VO/0239/25

Stadtverwaltung Neuwied  
Neuwied, 21.01.2025  
gez. Martin Monzen  
Ortsvorsteher

Stadt Neuwied  
Engenser Landstraße 17  
56564 Neuwied



## Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Planungsausschusses

---

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Sitzungstermin:</b> | Donnerstag, 30.01.2025, 17:30 Uhr  |
| <b>Raum, Ort:</b>      | Verwaltungsgebäude Engenser Landstraße 17, III. Obergeschoss,<br>Zimmer 357-359, 56564 Neuwied |

---

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 der Stadt Neuwied  
„Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Gaskugel“  
in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 19 (Teilbereich I),  
zugeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der  
Gemarkung Heddesdorf, Flur 7 (Teilbereich II) und Engers, Flur  
3 (Teilbereich III)  
sowie  
11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
  
Offenlagebeschluss
2. Mitteilungen der Verwaltung

Stadtverwaltung Neuwied  
Neuwied, 17.01.2025  
gez. Jan Einig  
Oberbürgermeister

## Stadt Neuwied

Engerser Landstraße 17  
56564 Neuwied



## Bekanntmachung der Stadtverwaltung Neuwied

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitige Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Oberbürgermeister der Stadt Neuwied am 23.02.2025

I.

Am 23.02.2025 findet die gleichzeitige Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Oberbürgermeister der Stadt Neuwied statt. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Neuwied wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 im Briefwahlbüro während der regulären Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadtverwaltung Neuwied  
Briefwahlbüro (barrierefrei)  
Heddendorfer Straße 33  
56564 Neuwied

Montag und Dienstag: 07:30 – 17:00 Uhr

Mittwoch: 07:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 07:30 – 18:00 Uhr

Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist digital möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

## II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in dieser Zeit, spätestens am Freitag, 07.02.2025, bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Neuwied (Briefwahlbüro) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

## III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

## IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann

1. an der Bundestagswahl im Wahlkreis 196 Neuwied durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen und
2. an der Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Neuwied nur durch Briefwahl teilnehmen.

## V.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  - a) wenn sie nachweisen, ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt zu haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Neuwied (Briefwahlbüro) gelangt ist.

Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung sowie einen personalisierten QR-Code zum elektronischen Antrag. Der Wahlschein kann aber auch mündlich im Briefwahlbüro (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch (briefwahl@neuwied.de) beantragt werden.

Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

**Wahlscheine können bis zum Freitag, 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Neuwied (Briefwahlbüro) beantragt werden. Der Antrag muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) enthalten.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 23.02.2025, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 22.02.2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter V.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 23.02.2025, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## VI.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

Mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Oberbürgermeisterswahl erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen blauen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wählerinnen und Wähler, die bei der Bundestagswahl und bei der Oberbürgermeisterwahl durch Briefwahl wählen, müssen zwei Wahlbriefe absenden: Der jeweilige Wahlbrief für die Bundestagswahl (rot) und die Oberbürgermeisterwahl (orange).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Neuwied (Briefwahlbüro) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

## VII

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, steckt ihn nach innen gefaltet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen; unterschreibt die auf dem Wahlschein

vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Stadtverwaltung Neuwied (Briefwahlbüro).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

**Bei der Briefwahl muss der jeweilige Wahlbrief für die Bundestagswahl (rot) und die Oberbürgermeisterwahl (orange) mit**

- a) dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und**
- b) dem unterschriebenen Wahlschein**

**so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Neuwied (Briefwahlbüro) abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 23.02.2025, bis 18:00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung Neuwied (Briefwahlbüro) oder am Tag der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Stadtverwaltung Neuwied  
Neuwied, den 15.01.2025  
gez. Peter Jung  
Bürgermeister als Gemeindevorstand



## Impressum

Herausgeber:  
Stadtverwaltung Neuwied  
Engenser Landstraße 17  
56564 Neuwied  
E-Mail: [pressebuero@neuwied.de](mailto:pressebuero@neuwied.de)

Inhalt: Hauptamt  
Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied  
Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!